

# Geschäftsordnung der Versammlung der Elternbeiräte des Kreis Viersen

Unter Zugrundelegung der Bestimmungen des § 11 Absatz 4 KiBiz, beschließt die Versammlung der Elternbeiräte des Kreis Viersen folgende Geschäftsordnung:

## §1 Grundlagen und Zweck

- (1) Grundlage dieser Geschäftsordnung ist das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - in der Fassung vom 03. Dezember 2019
- (2) Die Versammlung der Elternbeiräte ist der Zusammenschluss der Elternbeiräte auf kommunaler Ebene gemäß § 11 Absatz 2 KiBiz.
- (3) Aufgabe der Versammlung der Elternbeiträge ist es, alle Fragen, welche die Mitwirkung der Eltern in Tageseinrichtungen für Kinder betreffen, zu erörtern, sowie für gegenseitige Unterstützung und Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern zu sorgen.
- (4) Die Versammlung der Elternbeiträge wählt den Jugendamtselternbeirat gemäß §11 Abs. 2 KiBiz. Die Mitglieder der Versammlung der Elternbeiräte haben bei der Wahl aktives und passives Wahlrecht. Die Wahl des Jugendamtselternbeirat wird in der Wahlordnung der Versammlung der Elternbeiträge geregelt. **Sollte im Bereich der Kindertagespflege eine Elternvertretung gewählt worden sein, ist diese automatisch Mitglied des Jugendamtselternbeirat.**

## § 2 Mitgliedschaft in der Versammlung der Elternbeiräte

- (1) Mitglieder der Versammlung der Elternbeiträge sind Elternvertreter, deren Kind zur Zeit der Wahl eine Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk besucht und die in der Einrichtung gemäß §10 Absatz 2 und 3 KiBiz in den Elternbeirat gewählt wurden.  
Ebenso Mitglied der Versammlung der Elternbeiträge sind Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden. **Sollte im Bereich der Kindertagespflege eine Elternvertretung gewählt worden sein, ist diese anstelle der Eltern Mitglied in der Versammlung.**
- (2) Die Mitgliedschaft in der Versammlung der Elternbeiträge besteht für die Dauer der Wahlperiode, jeweils beginnend mit dem 11. Oktober eines jeden Jahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Versammlung der Elternbeiträge erlischt automatisch
  - a) mit der Neuwahl des Elternbeirats, spätestens am 10. Oktober eines jeden Jahres, oder

- b) durch Austritt oder Ausscheiden eines Elternbeirates aus dem Elternbeirat
- (4) Das Erlöschen der Mitgliedschaft in der Versammlung der Elternbeiräte hat keine Auswirkung auf die Mitgliedschaft im Jugendamtselternbeirat.

### §3 Versammlung der Elternbeiräte

- (1) Die Versammlung der Elternbeiräte ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, um den Jugendamtselternbeirat neu zu wählen. Für diese erste Einberufung im Kitajahr übernimmt das Jugendamt des Kreis Viersen in Zusammenarbeit mit dem amtierenden Jugendamtselternbeirat die Einladung. Grundlage sind die von den örtlichen Kindertageseinrichtungen an das Jugendamt gemeldeten Namen der gewählten Elternvertreter, im Falle von Kindertagespflegeeinrichtungen deren Eltern.
- (2) Die Versammlung der Elternbeiräte kann vom Jugendamtselternbeirat oder wenn mindestens ein Drittel der Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen des Kreis Viersen dies beantragen, erneut einberufen werden. Einladungen zu erneuten Versammlungen der Elternbeiräte übernimmt der Jugendamtselternbeirat.
- (3) Für Beschlüsse der Versammlung gilt:
- a) Bei Abstimmungen hat jede Tageseinrichtung eine Stimme. **Die Tagespflege hat über die Elternvertretung eine Stimme für die gesamten Kindertagespflegeeinrichtungen. Sollte keine Elternvertretung gewählt worden sein, habe alle Kindertagespflegeeinrichtung zusammen eine Stimme.**
  - b) Beschlüsse werden, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - c) Für Änderungen der Geschäftsordnung der Versammlung der Elternbeiräte ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bei einem Quorum von 15% der Kindertageseinrichtungen des Kreis Viersen erforderlich.
  - d) Das Abstimmungsergebnis ist dauerhaft zu dokumentieren und den Mitgliedern der Versammlung der Elternbeiräte zugänglich zu machen
- (4) Der Jugendamtselternbeirat /das Jugendamt des Kreis Viersen fertigt über die jeweilige Versammlung der Elternbeiräte ein Ergebnisprotokoll an und stellt es allen Mitgliedern der Versammlung der Elternbeiräte in geeigneter Form zur Verfügung.

### § 4 Wahl des Jugendamtselternbeirat

- (1) Der Jugendamtselternbeirat ist das Gremium, das gemäß § 11 Absatz 2 KiBiz von der Versammlung der Elternbeiräte gewählt wird.
- (2) Die Wahl des Jugendamtselternbeirat regelt die Wahlordnung.
- (3) Ist die Wahl des Jugendamtselternbeirat wegen des Nichterreichens des Quorums (15% aller Kindertageseinrichtungen) gem. § 1 Absatz 2 KiBiz ungültig, so beruft der amtierende

Jugendamtselternbeirat in Zusammenarbeit des Jugendamtes des Kreis Viersen binnen zwei Monaten erneut eine Versammlung der Elternbeiräte ein.

## § 5 Der Jugendamtselternbeirat des Kreis Viersen

- (1) Der Jugendamtselternbeirat ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Der Jugendamtselternbeirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Jugendamtselternbeirat strebt an, die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten in den Tageseinrichtungen für Kinder und die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Tageseinrichtungen zu fördern. In Übereinstimmung mit Artikel 6 des Grundgesetzes sollen die Rechte der Eltern bei den die Tageseinrichtungen für Kinder berührenden Entscheidungen gewahrt werden. Der Jugendamtselternbeirat tritt in Übereinstimmung mit der UN-Kinderrechtskonvention für die Wahrung von Kinderrechten ein.
- (3) Zu den Aufgaben des Jugendamtselternbeirat gehören insbesondere:
  - a) die Interessen der Kinder und der Elternschaft gegenüber den Trägern der Jugendhilfe, der Verwaltung und der Politik zu vertreten,
  - b) die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Einrichtungen und Trägern zu fördern,
  - c) bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen mitzuwirken,
  - d) die Arbeit der Elternbeiräte in Ihren Einrichtungen zu unterstützen,
  - e) die Eltern und Elternbeiräte über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und
  - f) die Elternschaft von Kindern in Kindertageseinrichtungen des Kreis Viersen in politischen Gremien zu vertreten.
- (4) Der Jugendamtselternbeirat kann Ehrenmitglieder in einen Beirat berufen, diese können dem Jugendamtselternbeirat beratend zur Seite stehen oder Aufgaben übernehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Jugendamtselternbeirat erlischt:
  - a) durch Austritt, dieser ist den Mitgliedern des Jugendamtselternbeirat per E-Mail mitzuteilen,
  - b) wenn die Jugendamtselternbeirat-Mitglieder auf begründeten schriftlichen Antrag mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss beschließt oder
  - c) wenn das Mitglied dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Mitgliedschaft verhindert ist. Die Entscheidung darüber trifft der Jugendamtselternbeirat.
- (6) Der Jugendamtselternbeirat übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Nennung eines 1. Vorsitzenden des neu gewählten Jugendamtselternbeirat aus.
- (7) Mittel des Jugendamtselternbeirat dürfen nur für die Zwecke dieser Geschäftsordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Jugendamtselternbeirat. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des

Jugendamtse Elternbeirat fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (8) Näheres zu seiner internen Arbeit regelt der Jugendamtse Elternbeirat in einer eigenen Geschäftsordnung.

## § 6 Zusammenarbeit zwischen Jugendamtse Elternbeirat und Jugendamt / Mitwirkung

- (1) Gem. § 11 Absatz 2 KiBiz hat das zuständige Jugendamt dem Jugendamtse Elternbeirat die Möglichkeit der Mitwirkung bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen zu geben.
- (2) Hierzu soll das zuständige Jugendamt Vertreter des Jugendamtse Elternbeirat mindestens zweimal im Jahr und bei Bedarf zu Sitzungen einladen.
- (3) Der Jugendamtse Elternbeirat kann seinerseits jederzeit Vertreter des Jugendamtes konsultieren oder zu Sitzungen einladen.
- (4) Zwischen dem Jugendamtse Elternbeirat und dem zuständigen Jugendamt sowie den Trägern der Tageseinrichtungen sind im Einzelnen Vereinbarungen zum Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit zu treffen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die Versammlung der Elternbeiräte des Kreis Viersen in Kraft.

Kreis Viersen, den 03.02.2022

Rüdiger Knopp

Henner Jürgens

# Wahlordnung zur Wahl des Jugendamtselternbeirates des Kreis Viersen

## §1 Wahl in den Tageseinrichtungen

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder wählen gem. § 10 Absatz 2 KiBiz jedes Jahr bis zum 10. Oktober einen Elternbeirat und teilen die Kontaktdaten dem Jugendamt mit.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes schreibt dazu vor den Sommerferien die kommunalen Kindertageseinrichtungen an, mit der Bitte, unverzüglich nach Beginn des Kindergartenjahres die Elternversammlung einzuberufen, einen Elternbeirat pro Kita wählen zu lassen und dessen Teilnahme an der Versammlung der Elternbeiräte sicherzustellen.
- (3) Die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen sowie Eltern von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Viersen sind Mitglieder der Versammlung der Elternbeiräte und berechtigt an der Wahl des Jugendamtselternbeirates teilzunehmen.

## §2 Wahl auf kommunaler Ebene

- (1) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen bilden in Ihrer Gesamtheit die Versammlung der Elternbeiräte auf kommunaler Ebene gem. §11 Absatz 2 KiBiz. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt zwischen dem 11. Oktober und 10. November eines jeden Jahres den Jugendamtselternbeirat.
- (2) Die erste Einberufung der Versammlung der Elternbeiräte im jeweiligen Kindergartenjahr erfolgt durch das Jugendamt des Kreis Viersen. Hierzu stellt die Verwaltung des Jugendamtes einen geeigneten Raum zur Verfügung und lädt die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen sowie Eltern der Kindertagespflege ein.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Verwaltung des Jugendamts über die jeweiligen Kitaleitungen, die das Schreiben an die gewählten Elternbeiräte/Eltern weitergeben.
- (4) Die Wahl wird vom zuständigen Jugendamt in Zusammenarbeit mit dem amtierenden Jugendamtselternbeirat durchgeführt.
- (5) Die Wahl ist gültig, wenn 15 v. H. aller Tageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk bei der Wahl vertreten sind.

### §3 Durchführung der Jugendamtseleternbeirat-Wahl

- (1) Jedes Mitglied der Versammlung der Elternbeiräte, jedoch nur je Kindertageseinrichtung eine Person, kann für den Jugendamtseleternbeirat kandidieren.
- (2) Die maximale Anzahl der Mitglieder des Jugendamtseleternbeirat ergibt sich aus der Anzahl der Kindertageseinrichtungen im Kreis Viersen.
- (3) Ein Mitglied der Versammlung der Elternbeiräte, dass nicht zum Jugendamtseleternbeirat kandidiert, wird zum Wahlleiter gewählt.
- (4) Die Namen der Kandidaten werden für alle sichtbar niedergeschrieben.
- (5) Alle Kandidaten haben die Möglichkeit sich vor der Wahl vorzustellen.
- (6) Die Wahl erfolgt offen oder als Blockwahl, wenn kein Mitglied der Versammlung Einspruch einlegt.
- (7) Jede anwesende Tageseinrichtung hat bei der Wahl des Jugendamtseleternbeirat eine Stimme.
- (8) Wahlergebnis, Gültigkeit und ordnungsgemäße Durchführung der Wahl werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird zeitnah nach der Wahl durch das Jugendamt veröffentlicht.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss durch die Versammlung der Elternbeiräte des Kreis Viersen in Kraft.

Sollte eine Klausel dieser Wahlordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Klauseln davon unberührt.

Kreis Viersen, den 20.11.2020

Rüdiger Knopp

Daniela Haldermanns